



In dieser Ausgabe:

Neue Gewerbeerlaubnis für Darlehensvermittler - § 34k GewO	2
Prüfungs-Termine 2026	4
Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater	5
Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler	5
Immobiliardarlehensvermittler	5
Veranstaltungen	6
Die EmpCo-Richtlinie kommt! – Was ab September 2026 für Ihre Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation gilt.....	6
IT.CON 2026	7
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	7

Neue Gewerbeerlaubnis für Darlehensvermittler - § 34k GewO

Darlehensvermittler aufgepasst: **Zum 20. November 2026** wird durch § 34k GewO eine neue Erlaubnis- und Registrierungspflicht eingeführt. Sie betrifft die Darlehensvermittler, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen und auch diejenigen Darlehensvermittler, die bereits über eine entsprechende Erlaubnis nach § 34c GewO verfügen. Wollen sie künftig als Darlehensvermittler nach § 34k GewO handeln, müssen sie bis zum 31. Mai 2027 eine neue Erlaubnis nach § 34k GewO beantragen. Die bestehende Erlaubnis nach § 34c GewO erlischt mit Ablauf des 19. November 2027. Für beide gilt: Darlehensvermittler müssen sich und Personen, die für die Vermittlung in leitender Position verantwortlich sind, im Vermittlerregister bei der IHK eintragen lassen.

Welche Tätigkeit ist betroffen?

Betroffen ist die gewerbsmäßige Vermittlung von:

- Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen
- Finanzierungshilfen mit Ausnahme von Immobilial-Verbraucherdarlehen nach § 34i GewO
- Tätigkeiten gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, also B2C.

Nicht betroffen ist:

- Gewerbsmäßige Vermittlung von Unternehmensdarlehensverträgen zwischen gewerblichen Unternehmen
- Tätigkeiten, die aufgrund von Spezialgesetzen, wie dem KWG, einer Zulassungsregelung unterfallen

Achtung Warenkreditvermittler:

Die Erlaubnispflicht gilt ab 20. November 2026 auch für Darlehensvermittler, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln. Betroffen sind nur Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. Euro. Unternehmen, die diese Größenordnung nicht erreichen, sind von der neuen Erlaubnispflicht ausgenommen.

Was benötige ich für die Erlaubnis nach § 34k GewO?

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zuverlässigkeit des Antragstellers, d. h. keine einschlägigen Vorstrafen oder gewerberechtlichen Verstöße.
- Geordnete Vermögensverhältnisse, d. h. kein laufendes Insolvenzverfahren oder bestehende Einträge im Schuldnerverzeichnis.
- Sachkundenachweis: Der Antragsteller muss seine Sachkunde nachweisen.

Wie erbringe ich den Sachkundenachweis?

Der Sachkundenachweis dokumentiert, dass der Darlehensvermittler über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Er kann in der Regel durch eine Sachkundeprüfung der IHK erbracht werden. Einzelheiten zur Sachkundeprüfung und gleichgestellter Berufsqualifikationen werden durch eine Verordnung geregelt. Zu den gleichgestellten Abschlüssen zählen beispielsweise eine bereits vorhandene Erlaubnis oder bestandene Sachkundeprüfung als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO) sowie zahlreiche kaufmännische Abschlüsse wie etwa Bank- oder Immobilienkaufleute und andere mehr.

Gibt es Übergangsregelungen, etwa eine Alte-Hasen-Regelung?

Ja, der Gesetzgeber hat eine Übergangsphase vorgesehen. Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c GewO müssen die neue Erlaubnis nach § 34k GewO bis zum 31. Mai 2027 beantragen. Bestehende Erlaubnisse nach § 34c behalten bis zum Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Ohne rechtzeitigen neuen Antrag erlischt die alte Erlaubnis spätestens am 19. November 2027.

Darüber hinaus gilt eine sogenannte Alte-Hasen-Regelung: Selbständige oder unselbständige Darlehensvermittler nach § 34c GewO, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34k GewO, wenn sie

- eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 1. Januar 2021 nachweisen und
- eine Erlaubnis nach § 34k Abs.1 GewO bis 31. Mai 2027 beantragen.

Die alte Erlaubnis nach § 34c GewO erlischt dann entweder mit bestandkräftiger Entscheidung über den Antrag nach § 34k GewO oder spätestens mit Ablauf des 19. November 2027 komplett.

Ist eine Delegation der Sachkunde möglich?

Nur bei juristischen Personen kann der Geschäftsführer den Sachkundenachweis auf eine angemessene Zahl von Beschäftigten delegieren. Delegationsempfänger müssen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung beschäftigten Personen haben und sie müssen den Antragsteller vertreten dürfen.

Ausgeschlossen ist die Delegation der Sachkunde, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und er die erlaubnispflichtige Tätigkeit selbst ausübt oder für diese Tätigkeit in der Leitung des Gewerbebetriebes verantwortlich ist.

Der Gewerbetreibende muss sicherstellen, dass alle direkt beratenden oder vermittelnden Beschäftigte über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Eine Verpflichtung zur Weiterbildung wird in einer zu erlassenden Verordnung geregelt.

Gibt es eine Registrierungspflicht?

Ja. Wer die Erlaubnis erhalten hat, muss sich zusätzlich im Vermittlerregister registrieren lassen. Die Registrierung wird bei der Erlaubnisbehörde (Landkreise bzw. Völklingen, St. Ingbert oder Saarbrücken) beantragt und durch die IHK Saarland ausgeführt. Die Registrierung ist öffentlich einsehbar unter www.vermittlerregister.info und dient der Transparenz gegenüber Verbrauchern und Aufsichtsbehörden. Das Eintragungserfordernis gilt sowohl für den Gewerbetreibenden selbst als auch für die Beschäftigten, die für die Vermittlung von und Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen in leitender Position verantwortlich sind. Alle weiteren Angestellten müssen nicht mit eingetragen werden.

Besteht eine Weiterbildungspflicht

Ja. Gewerbetreibende und die mit der Vermittlung befassten Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Kundenberatung, die Vermittlung von und die Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehen und im Hinblick auf Finanzierung und Kreditprodukte auf dem aktuellen Stand zu halten. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einzelne Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind, sind sie verpflichtet, diese durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Ab wann und wo kann ich die Erlaubnis beantragen?

Die Beantragung der Erlaubnis und der Eintragung im Vermittlerregister wird voraussichtlich ab dem 20. November 2026 angeboten. Die Anträge sind an die Landkreise bzw. die Städte Völklingen, St. Ingbert und Landhauptstadt Saarbrücken zu richten, je nachdem, in welchen Landkreis oder welcher der drei Städte das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zur Erlaubnis sind:

Ass. iur. Thomas Teschner, thomas.teschner@saarland.ihk.de, 0681 9520-200
Sabrina David, sabrina.david@saarland.ihk.de, 0681 9520-612

Prüfungs-Termine 2026

Grundsätzlich benötigt jeder, der als Versicherungsvermittler oder -berater oder als Finanzanlagenvermittler bzw. als Immobiliendarlehensvermittler tätig werden möchte, eine Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Vermittler oder Berater die notwendige Sachkunde nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Berufsabschlüsse oder durch eine Sachkundeprüfung, die erfolgreich vor der IHK Saarland abgelegt wird. Hier geben wir einen Überblick über die Termine der Sachkundeprüfungen für das Jahr 2026. Bei Bedarf nehmen Sie gerne Kontakt auf mit Frau Sabine Höfler, sabine.hoefler@saarland.ihk.de, Tel.: +49 681 9520-751, Fax: +49 681 9520-788.

Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater

Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland (sofern Bedarf):

- 08./09.10.2026
- 12./13.11.2026

➔ [Anmeldung zur Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater](#)

Abmeldung von der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater

Die Abmeldung muss schriftlich und formlos erfolgen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass derjenige der die Anmeldung zur Prüfung vornimmt, auch die mit der Durchführung bzw. Nichtdurchführung entstehenden Gebühren trägt.

Allgemeine Informationen

➔ [§ 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler

Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland (sofern Bedarf):

- 21.10.2026
- 25.11.2026

Anmeldeschluss: 40 Tage vor dem Prüfungstermin

Die Mindestteilnehmerzahl je Prüfungstermin ist 7.

➔ [Anmeldung Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler/in](#)

- [Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung "Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK"](#)
- [Externe Anbieter zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung](#)

Allgemeine Informationen

➔ [§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Immobiliardarlehensvermittler

Geplante Prüfungstermine bei der IHK Saarland (sofern Bedarf):

- 13.10.2026
- 17.11.2026

Anmeldeschluss: 30 Tage vor dem Prüfungstermin

➔ [Anmeldung zur Sachkundeprüfung "Geprüfte/r Fachfrau/-mann für Immobiliardarlebensvermittlung](#)

Abmeldung von der Sachkundeprüfung:

Die Abmeldung muss schriftlich und formlos erfolgen. Wir erlauben uns den Hinweis, dass derjenige der die Anmeldung zur Prüfung vornimmt, auch die mit der Durchführung bzw. Nichtdurchführung entstehenden Gebühren trägt.

Allgemeine Informationen

→ [§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen](#)

Lehrgangsveranstalter

[Berufsbildungswerk der Bausparkassen \(BWB\) e. V.](#)

Veranstaltungen

Die EmpCo-Richtlinie kommt! – Was ab September 2026 für Ihre Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation gilt

Dienstag, 25. August 2026, 15.00 – 16.00 Uhr, Webinar

Werbeaussagen wie „klimaneutral“, „nachhaltig“, „umweltfreundlich“, „grün“ oder auch „Net Zero bis 2050“ werden künftig nicht mehr ohne Weiteres zulässig sein; und das bereits ab dem 27. September 2026, ohne Übergangsfrist.

Durch die EmpCo-Richtlinie sowie die Novelle des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb wird ein Paradigmenwechsel in der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation eingeleitet.

Für Unternehmen gilt es jetzt, ihre Kommunikation auf u.a. Webseiten, Verpackungen und sämtlichen Marketingmedien zu prüfen und ggf. anzupassen. Nachweise für Umweltaussagen sind zu erbringen und die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln ist kritisch zu prüfen. Gefordert werden Transparenz, glaubwürdige Kommunikation und Nachweise.

Gemeinsam mit der Servicestelle Handel, gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, laden wir Sie zu unserem kostenlosen Webinar ein.

Erfahren Sie,

- was sich konkret durch den neuen Rechtsrahmen ändert,
- wie eine EmpCo-konforme Kommunikation in der Praxis gelingt,
- mit welchen Konsequenzen bei Verstößen zu rechnen ist und
- wo Sie jetzt konkret ansetzen sollten.

Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

Anmeldungen bis zum 24. August 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken
Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde!

Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ **Cybersecurity Stage**

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ **IT-Best Practice Stage**

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Ein erster Einblick in das Vortragsprogramm finden Sie schon jetzt auf unserer [Homepage!](#)

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020